



Kalender für
2025

Lieferanten



Wäschetrockner

ACHTUNG: DIE ANGABEN GELTEN NUR FÜR WÄSCHETROCKNER, ABER FÜR KEINE ANDEREN PRODUKTE IM RAHMEN DER ÖKODESIGN- UND ENERGIEKENNZEICHNUNGS-GESETZGEBUNG.

Ökodesign

AM 12. DEZEMBER 2023 TRAT EINE NEUE ÖKODESIGN-VERORDNUNG (EU) 2023/2533 IN KRAFT. DIE MEISTEN TEILE GELTEN AB 1. JULI 2025.

Seit 12. Dezember 2023

Die Bestimmungen **gegen Umgehung** sind in Kraft.

Auf der Programmauswahl oder dem Display des Wäschetrockners kann die Bezeichnung „Eco“ statt „**Standard-Baumwollprogramm**“ verwendet werden, wenn sich bei Geräten, die bis zum 30. Juni 2025 auf den Markt kommen, das Benutzerheft und die technische Dokumentation auf das Standard-Baumwollprogramm beziehen.

Seit 1. Januar 2024

Das Produktinformationsblatt kann über EPREL statt in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden, außer der Händler wünscht es in gedruckter Form.

INVERKEHRBRINGUNG NUR MIT LABEL
NACH 392/2012

Ab 1. März 2025

Die Einhaltung der neuen Verordnung (EU) 2023/2533 ist für neue Modelle (inkl. gleichwertiger Modelle) ausreichend; die Einhaltung von (EU) 932/2012 muss hier nicht überprüft werden.

Alle anderen Punkte der Ökodesign-Verordnung (EU) 932/2012 gelten weiterhin für alle Wäschetrockner, die vor dem 30. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden.

Ab 1. März 2025 sollen Lieferanten:

- Jeden Haushaltswäschetrockner mit einem gedruckten Energielabel gemäß der neuen Verordnung versehen. Das derzeitige Energielabel muss ebenfalls bis zum 30. Juni 2025 geliefert werden, aber nicht für Modelle, die nach dem 30. Juni 2025 auf den EU-Markt gebracht werden.
- Die Werte für die Parameter des neuen Produktinformationsblatts in die EPREL-Datenbank eingeben sowie Energielabel und Produktinformationsblatt im öffentlichen Teil von EPREL zur Verfügung stellen.

Alle anderen Punkte der Energiekennzeichnungsverordnung (EU) 392/2012 gelten weiterhin für alle Wäschetrockner, die vor dem 30. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden.

INVERKEHRBRINGUNG MIT BEIDEN LABELS
(NACH 392/2012 UND 2023/2534)

1. JULI 2025

Ab 1. Juli 2025 werden die meisten Bestimmungen der neuen Verordnung gelten, z.B.:

- Verfügbarkeit einer frei zugänglichen Lieferanten-Website.
- Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Angaben zu deren Bestellung und Wartungsinformationen.
- Anforderungen für Software-Updates.

Ab dem 1. Juli 2025

Geräte mit einer Nennkapazität von über 3 kg, die auf den EU-Markt gebracht werden, müssen mit Wärmepumpentechnologie ausgestattet sein.

Produkte, die vor dem 1. März 2025 in Verkehr gebracht werden, können unbefristet verkauft werden, sofern sie ein Label nach der neuen Verordnung haben.

Nur wenn ein Lieferant seine Tätigkeit eingestellt hat, darf der Händler die Produkte weitere neun Monate lang - spätestens bis zum 31. März 2026 - mit dem alten Label verkaufen (gemäß Verordnung 2017/1369, Artikel 11 (13) b (i)).

INVERKEHRBRINGUNG NUR MIT LABEL
NACH 2023/2534

31. MÄRZ 2026

1. MÄRZ 2025

1. JULI 2025

DIESER KALENDER HEBT AUSGEWÄHLTE ANFORDERUNGEN HERVOR, DIE HÄNDLER BESONDERS BEACHTEN SOLLTEN. ALLE ANFORDERUNGEN FINDEN SIE IN UNSEREM PROJEKT-PORTAL UND IN DEN VERORDNUNGEN (EU) 2023/2533 UND (EU) 2023/2534.



Das Projekt **Compliance Services** wird durch das LIFE-Programm unter der Vertragsnummer 101120843 gefördert.

Gefördert von der Europäischen Union. Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union oder von CINEA wider. Weder die Europäische Union noch CINEA können für sie verantwortlich gemacht werden.

WWW.PRODUCT-COMPLIANCE-SERVICES.EU

Haftungsausschluss: Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen spiegeln das Verständnis des Projekts wider und sind als solche nicht rechtsverbindlich. Für eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts ist allein der Europäische Gerichtshof zuständig. Die hier gegebenen Ratschläge oder Anweisungen können nicht über die Anforderungen der Energiekennzeichnungs- und Ökodesign-Verordnungen oder der einzelnen delegierten Rechtsakte hinausgehen oder diese ersetzen, die in allen ihren Teilen verbindlich sind und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten.

*wird geändert gemäß den Änderungen der Ökodesign-Verordnung [siehe Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2533 der Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswäschetrockner]